

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Der Mietvertrag kommt nur schriftlich zwischen den Mietparteien zustande.
- 1.2 Absprachen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung seitens des Vermieters, stattgefunden haben, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung.

2. Reservierung

- 2.1 Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich.
- 2.2 Ohne Mietanzahlung ist der Vermieter nicht verpflichtet, die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Wird die vereinbarte Anzahlung auf den Mietpreis und/ oder die Kautions nicht vereinbarungsgemäß vom Mieter erbracht, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten und nach den in Ziffer 3 genannten Regelungen Schadenersatz für den Rücktritt des Mieters verlangen.

3. Rücktritt und Schadenersatz

- 3.1 Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag (Stornierung) oder unberechtigter Kündigung vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der Mieter verpflichtet folgende Anteile des Mietpreises laut Mietvertrag zu bezahlen:

Rücktritt/ unberechtigte Kündigung

- Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 10 %
- 29 - 22 Tage vor Mietbeginn: 20 %
- 21 -14 Tage vor Mietbeginn: 30 %
- 13 – 8 Tage vor Mietbeginn: 40 %
- 7 Tage oder weniger vor Mietbeginn: 50 % bzw. Höhe der Anzahlung

- 3.2 Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, steht dem Vermieter der Mietpreis in voller Höhe zu.
- 3.3 Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen, den der Vermieter aus wichtigem Grund zurückweisen kann. Tritt der Ersatzmieter in den Mietvertrag zu denselben Bedingungen ein und erfüllt der Ersatzmieter den Mietvertrag, entfällt die Pflicht zur anteiligen Zahlung bzw. die Schadenersatzpflicht.
- 3.4 Sollte dem Vermieter aufgrund der verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, Nutzungsausfall usw.), so behält sich der Vermieter vor, diese Ansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.
- 3.5 Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist dennoch der volle vereinbarte Mietpreis zu entrichten, sofern und soweit es dem Vermieter nicht gelingt, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Mieter muss bei Fahrzeug Abholung eine gültige und ausreichend gedeckte Kreditkarte des TypsVisa oder Master Card mitführen und die Daten dieser im Mietvertrag angeben.
- 4.2 Der Mieter muss zahlungsberechtigt und Eigentümer der mitgeführten Kreditkarte sein.

5. Zahlungsweise

- 5.1 Es gelten die zur Zeit des Vertragsschlusses laut Preisliste gültigen Preise.
- 5.2 Eine Woche (7 Tage) nach Angebot bzw. Bestätigung seitens des Vermieters ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Mietzinses zu entrichten.
- 5.3 Eventuell anfallende Gebühren aufgrund von Auslandsüberweisungen trägt ausschließlich der Mieter.
- 5.4 Bei Nichteinhalten dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Reservierung gebunden.
- 5.5 Der restliche Mietpreis ist am Tage der Abholung bei Übergabe der Mietsache zu entrichten.

6. Versicherungsschutz

- 6.1 Für die Verleihfahrzeuge besteht eine Flotten Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von bis zu 50.000.000,00 € ohne Selbstbeteiligung.
- 6.2 Vom Mieter verursachte Mängel oder Schäden am Leihfahrzeug sind nach den unter Punkt 14 dieser AMG's aufgeführten Regelungen zu entschädigen.

7. Übernahme und Rückgabe

- 7.1.1 Das Fahrzeug wird vom Vermieter zum vereinbarten Termin bereitgestellt.
- 7.1.2 Bei Übergabe des Fahrzeugs wird eine Zustandsbeschreibung der Mietsache erstellt (Übergabeprotokoll), in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden.
- 7.2.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt, in jeden Falle innerhalb der Geschäftszeiten (10.00 – 18.00 Uhr) an den Vermieter zurückzugeben.
- 7.2.2 Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung des befristeten Mietverhältnisses in ein solches auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.
- 7.3 Sofern der Mieter das Fahrzeug beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, es zum Vermieter zurückzubringen. Sofern

Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen.
7.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in gereinigtem Zustand zurückzugeben, ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Endreinigung in Höhe von 150,00 € berechnet.

8. Führungsberechtigte

- 8.1 Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 18 Jahre betragen und er muss seit mindestens seit 1 Jahr eine Fahrerlaubnis besitzen.
- 8.2 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- 8.3 Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht Dritten zum Gebrauch überlassen werden.

9. Verbotene Nutzungen

- 9.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zu verwenden.
- 9.2 Ebenso untersagt ist die Weitervermietung oder Verleihung oder die Verwendung für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten - oder sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.
- 9.3 Die Nutzung des Fahrzeugs auf unbefestigten Wegen ist nicht gestattet.
- 9.4 Die Nutzung des Fahrzeugs in anderen Ländern außer solchen der Europäischen Union ist untersagt.

10. Kleinreparaturen

- 10.1 Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasserkosten sind allein Sache des Mieters, ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung, sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.
- 10.2.1 Kleine Instandsetzungen, wie z.B. das Auswechseln einer Glühlampe können vom Mieter selbst oder bis zu einer Höhe von 50,00 € ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt durchgeführt werden.
- 10.2.2 Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbelegs oder des ausgetauschten beschädigten Teils.
- 10.2.3 Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg, Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

11. Verhalten bei Verkehrsunfällen

- 11.1 Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen und dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen.
- 11.2 Bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

12. Nicht unfallbedingte/ technische Defekte

- 12.1 Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit nicht unerheblich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur zeitnah zu beheben.
- 12.2 Der Mieter haftet für solche Defekte, die auf einem Bedienungsfehler während der Mietzeit beruhen, unbeschränkt.

13. Allgemeine Obhutspflicht des Mieters

- 13.1 Der Mieter ist nach Übergabe verpflichtet, wie ein auf Werterhaltung bedachter Eigentümer zu handeln und der Einweisung in die Bedienung des Fahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte usw. Folge zu leisten.
- 13.2 Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:
 - Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (Hagel, Sturm, Überschwemmungen) entsprechend zu sichern.
 - Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen auf einem gesicherten Platz.
- 13.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die durch Verletzung seiner Obhutspflicht gemäß oben stehender Regelungen entstehen, unbegrenzt.
- 13.4 Soweit ein Schaden durch eine für das Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung übernommen wird, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf die Höhe des vereinbarten Selbstbehalts.

14. Haftung des Mieters

14.1 Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand.

14.2 Bei Unfällen oder Verlust des Fahrzeugs haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift - wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder Verlust (mit-) zu vertreten hat.

14.3 Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere, weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist oder der Mieter es unterlässt, den Unfall, entgegen der in Ziffer 10.1 bestehenden Pflicht, Brand, Diebstahl oder Wildschaden polizeilich aufnehmen zu lassen.

14.4 Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten nach Ziffern 7 und 8 dieser Bedingungen verletzt oder das Fahrzeug einem unberechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalles (insbesondere durch den Versicherer) gehabt.

14.5 Des Weiteren haftet er unbeschränkt, wenn der Mieter keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

14.6.1 Der Mieter gewährleistet bei Fahrzeugübernahme die Angabe seiner Kreditkarten/Visa/DebitCard/Mastercard Daten (wie unter Ziffer 4 beschrieben) und erklärt sich durch die Unterzeichnung des Mietvertrages dazu bereit die Belastung selbiger für jegliche sich aus diesen Allgemeinen Mietbedingungen ergebenden Kosten zu akzeptieren.

15. Haftung des Vermieters

15.1 Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf die Summe des vereinbarten Nettomietzinses.

15.2 Der Vermieter ist berechtigt, statt des reservierten Fahrzeuges ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit, aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ausfällt.

15.3 Sollte die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges nicht möglich sein, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und hat die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

15.4 Der Vermieter haftet nicht für mittelbare und unmittelbare Schäden des Mieters, Fahrers oder Beifahrers, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungsweise vorzuwerfen.

15.5 Für liegen gelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

16. Gebühren und Bußgelder

16.1 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung anfallenden Gebühren, Bußgelder, Strafen und Abgaben, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, dass der Vermieter diese zu vertreten hat.

16.2 Im Falle von Geldstrafen für Geschwindigkeitsüberschreitung, Falschparken o.ä. behält sich der Vermieter vor, dem Mieter diese Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

17. Rauchen/ Mitführen von Haustieren

17.1 Das Rauchen im Fahrzeug sowie das Mitführen von Haustieren ist nicht gestattet.

17.2 Bei Zuwiderhandlungen ist der Mieter verpflichtet, die Kosten einer professionellen Reinigung in Höhe von 140 € zu tragen.

18. Technische/ optische Veränderungen

18.1 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

18.2 Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von spanischem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

19.2 Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Gericht zuständig ist, in dem sich das vermietete Fahrzeug befindet.

20. Sonstiges

20.1 Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

20.2 Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

20.3 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.